

Badestellenkonzeption der Landeshauptstadt Schwerin

1.	Einleitung	3
2.	Rechtsgrundlagen	4
2.1	Badestellenempfehlung M-V (BadestEmpf)	4
2.2	Wasserhaushaltsgesetz	4
2.3	Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin (WSGVO-SN)	5
2.4	Badestellen-Hygiene-Verordnung (BadeHygVO).....	5
3.	Definitionen und Verkehrssicherungspflichten	5
3.1.	Eingerichtete oder betriebene Badestellen	5
3.2.	Sonstige Badestellen mit regem Badebetrieb	7
4.	Bestandsaufstellung der eingerichteten und bewirtschafteten Badestellen	9
4.1.	Zippendorfer Strand	10
4.2.	Kalkwerder	11
4.3.	Lankower See, Südufer.....	12
4.4.	Kaspelwerder	13
5.	Übersicht "sonstiger Badestellen mit regem Badebetrieb	14
6.	Handlungsempfehlungen	16
6.1	Zippendorfer Strand, Schweriner See	17
6.2	Kalkwerder, Schweriner See	17
6.3	Südufer Lankower See.....	17
6.4.	Kaspelwerder, Ostorfer See	18
7.	Anlage	19
7.1	Verzeichnis der bereitzuhaltenden Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen	

1. Einleitung:

In der Vielfalt der Bademöglichkeiten einmalig in Deutschland

Aufgrund ihrer topografischen Lage verfügt die Landeshauptstadt Schwerin über einen einzigartigen natürlichen Reichtum an Seen, die dank guter Verkehrsanbindungen im Stadtgebiet für die Bevölkerung gut erreichbar sind. Von 130,46 km² Stadtfläche sind ca. 29 % Wasserflächen. Diese bieten in der Badesaison¹ eine Vielzahl von Badestellen und damit Wahlmöglichkeiten für die Schweriner Einwohner. In allen Generationen kennt man diesen Schweriner Vorteil aus einer Vielzahl von Bademöglichkeiten wählen zu können. Für die Schweriner Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher ist dies eine der wichtigsten Attraktivitätsfaktoren der Landeshauptstadt Schwerin.

In einer Studie des Deutschen Schwimm-Verbandes² wird festgestellt, dass Schwimmen nicht nur eine Top-Sportart ist, sondern ein wichtiges Stück Lebensqualität darstellt.

Angesichts des demografischen Wandels wird das Schwimmen als aktiver Breitensport und das Baden in der Freizeitgestaltung noch größere Bedeutung bekommen.

Die Badestellenkonzeption hat die Aufgabe, für die knappen finanziellen Ressourcen, für die Bewirtschaftung und den Ausbau der Badestellen klare Prioritäten zu setzen.

Die Umsetzung aller Maßnahmeempfehlungen wird mehrere Jahr in Anspruch nehmen.

Dies gilt insbesondere für die großen Investitionsvorhaben. Die einzelnen Maßnahmeempfehlungen werden deshalb nur nach den jeweiligen Haushaltslagen umgesetzt werden können. Soweit es sich nicht um kleinere Investitionen unterhalb der entsprechenden Wertgrenzen handelt, wird über diese Maßnahmen durch Vorlage oder die Haushaltsbeschlussfassung zu entscheiden sein. Die Badestellenkonzeption gibt der Verwaltung hierfür grundsätzliche Vorgaben.

Da das Vorhalten bestimmter Einrichtungen bei Badestellen tiefgreifende haftungsrechtliche Folgen nach sich zieht, sind die wesentlichen Inhalte der einschlägigen Rechtsvorschriften der Konzeption vorangestellt.

¹ Badesaison vom 15. Mai bis 10. September eines jeden Jahres, gem. BadestEmpf – vom 07. Mai 1998

² <http://www.dsv.de>

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Badestellenempfehlung M-V (BadestEmpf)

Das Baden an oberirdischen Gewässern ist im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Badestellenempfehlung M-V³ geregelt. In ihr werden der Geltungsbereich beschrieben und die wichtigsten Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen bestimmt. In der Anlage 1 sind in einem Verzeichnis alle für Binnengewässer bereitzuhaltenden Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen aufgelistet.

Badestellen im Sinne dieser Empfehlung sind Badegewässer sowie die angrenzenden Flächen mit den dazugehörigen Einrichtungen, die von den Badenden genutzt werden.

Badestellen, gem. Badestellenempfehlung M-V, werden in 2 Kategorien unterschieden:

- (1) eingerichtete oder betriebene Badestellen mit regem Badebetrieb (§ 2 BadestEmpf)
- (2) sonstige Badestellen mit regem Badebetrieb (§ 5 BadestEmpf)

An eingerichteten oder betriebenen Badestellen soll der Betreiber für jeweils einen Strand- oder Uferabschnitt mindestens zwei (2) Aufsichtspersonen einsetzen.

An sonstigen Badestellen sind gemäss Anlage 1 konkrete Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zu treffen.

2.2 Wasserhaushaltsgesetz

Grundlegende Norm hinsichtlich der Zulässigkeit des Badens in oberirdischen Gewässern ist § 21 Abs. 1 LWaG M-V. Danach darf jedermann (unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme von Anlagen im Sinne des § 30 LWaG M-V zum Baden und Eissport benutzen (Gemeingebrauch). Dieser Gemeingebrauch kann ggf. von der Wasserbehörde gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 LWaG M-V aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts und des Verkehrs, zur Sicherstellung des Schutzes der Natur und der Erholung sowie zur Gefahrenabwehr, den Gemeingebrauch durch Rechtsverordnung oder Verfügung im Einzelfall geregelt, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die entsprechende Entscheidung trifft die unterste Wasserbehörde.

³ Empfehlung über die Badestellen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern

2.3 Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin (WSGVO-SN)

Zu beachten ist ferner die "Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schwerin (Wasserschutzgebietsverordnung⁴ Schwerin - WSGVO-SN)" vom 21.08.1995 (GVOBl. M-V S. 510), die die Regelungen über den Gemeingebrauch im Wasserschutzgebiet einschränkt und verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen beschreibt, u.a. die Einrichtung oder Erweiterung von Bade- und Zeltplätzen (Ziffer 5.4 der Anlage 2 zur WSGVO-SN).

2.4 Badestellen-Hygiene-Verordnung-BadeHygVO)

Die Landesverordnung über hygienische Anforderungen an Badestellen⁵ regelt die Anforderungen an die Wasserqualität von Badegewässern und sonstige hygienische Vorschriften. In den Badegewässern dürfen die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden. In der Badesaison, vom 15. Mai bis zum 10. September eines jeden Jahres, werden in regelmäßigen Abständen und an festgelegten Stellen Wasserproben entnommen und zur Analyse weitergeleitet. Die Ergebnisse werden veröffentlicht. Die Badestellen werden im 14-Tage-Rhythmus durch das Gesundheitsamt besichtigt. Auf der Grundlage der neuen EG-Richtlinie⁶ über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung wird das Land Mecklenburg-Vorpommern die bestehende Badestellen-Hygiene-Verordnung überarbeitet. Die Veröffentlichung ist für das Jahr 2008 angezeigt.

3. Definitionen und Verkehrssicherungspflichten

3.1 Eingerichtete oder betriebene Badestellen mit regem Badebetrieb

Eingerichtete oder betriebene Badestellen im Sinne der Badestellenempfehlung⁷ sind Badegewässer sowie die angrenzenden Flächen mit den zugehörigen Einrichtungen, die von den Badenden genutzt werden. Die nach dieser Empfehlung an Badestellen zu stellenden Anforderungen gelten für den Zeitraum vom 15. Mai bis 10. September eines jeden Jahres (Badesaison). Die Anforderungen sind im Verzeichnis⁸ der bereitzuhaltenden Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen aufgelistet. An eine „eingerichtete oder betriebene Badestelle“⁹ sind hohe Anforderungen an die Verkehrssicherung zu stellen.

(Badestellenempfehlung M-V) – BadestEmpf – vom 07. Mai 1998

⁴ Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin (WSGVO-SN) – vom 21.08.1995

⁵ Badestellen-Hygiene-Verordnung-BadeHygVO) vom 03. Mai 1995

⁶ Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2005

⁷ Badestellenempfehlung M-V – BadestEmpf – vom 07. Mai 1998

⁸ s. Anlage 1

⁹ Verkehrssicherungspflichten und Befugnisse der Gemeinden für die auf ihrem Gebiet liegenden Seen und

Badeaufsicht:

Von besonderer Bedeutung für die offiziellen und betriebenen Badestellen ist die Frage nach dem Vorhandensein einer Badeaufsicht und der erforderlichen Rettungsvorkehrungen.

Grundsätzlich hat der Betreiber einer eingerichteten und betriebenen Badestelle, an der reger Badebetrieb herrscht, während der Öffnungszeiten geeignetes Aufsichtspersonal einzusetzen.

Die Anzahl wird mit mindestens 2 Personen in der Badestellenempfehlung M-V vorgegeben.¹⁰

Solange und soweit kein reger Badebetrieb herrscht, kann auf eine Badeaufsicht verzichtet werden. In diesem Fall ist darauf jedoch entsprechend hinzuweisen. Sollte die Badestelle auch nach der offiziellen, in der Badeordnung bekannt gegebenen Öffnungszeit für die Bevölkerung frei zugänglich sein, ist ebenfalls auf das Nichtvorhandensein einer Badeaufsicht hinzuweisen.

Empfehlung für die Beschilderung:

- „Keine Badeaufsicht – Baden auf eigene Gefahr“ -.

Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht kann im Schadensfall sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Die Badeaufsicht umfasst sowohl die Leitung der betriebenen Badestelle (Betriebsaufsicht) als auch die Aufsicht am Wasser (Wasseraufsicht).

Zu den Aufgaben der Aufsicht gehört es zu verhüten, dass Benutzer der Badestelle die Sicherheit anderer gefährden, beispielsweise dadurch, dass sie beim Springen nicht auf Schwimmende achten oder dass sie andere untertauchen. Das Aufsichtspersonal soll gegen die gefahrenträchtige und unzulässige Benutzung der Badegelegenheit bzw. sonstiger Anlagen wie zum Beispiel Rutschbahnen oder Sprungtürme einschreiten und den geordneten Badebetrieb sicherstellen.

Das Vorhandensein und die Einsatzbereitschaft notwendiger Sicherheits- und Rettungsmittel muss gewährleistet sein.

Die Verkehrssicherungspflichten, die der Kommune obliegen, erstrecken sich weiterhin auf folgende Gefahren:

- Der ungefährdete Zugang zur Badestelle ist sicherzustellen. Hier ist auch auf die entsprechenden Parkplätze oder Stellflächen für Fahrräder sowie ggf. auf entsprechende Beleuchtungsquellen hinzuweisen. Eingeschlossen ist auch die ordnungsgemäße Sicherung, unter Umständen die Umzäunung und Verschießbarkeit der Badestelle.

Teiche – Auszug aus einem Vortrag von Herr D. Weiß, Kommunaler-Schadensausgleich – KSA Berlin, 1995
¹⁰ § 2 Badestellenempfehlung M-V – BadestEmpf – vom 07. Mai 1998

- Die Verkehrssicherungspflichten erstrecken sich auf Freiflächen und Liegewiesen. Sie beinhalten die tägliche Reinigungspflicht, die Beseitigung von Müll und Unrat einschließlich das Aufstellen und Leeren von entsprechenden Behältnissen.
- Sicherungspflichten bestehen auch für die auf diesen Flächen stehenden Bäume. Mindestens 2 x jährlich durchzuführende Kontrolle der Bäume wird empfohlen.
- Sollten auf den Freiflächen, Liegewiesen oder im Strandbereich Spiel- oder Sportgeräte aufgestellt oder ein Kinderspielplatz angelegt sein, so ist dieser Gefahrenkreis ebenfalls Bestandteil der Sicherungspflicht.

Kontrolle der Geräte und Anlagen durch den technischen Überwachungsverein (TÜV) empfohlen

- Zum Gefahrenbereich gehören auch die Anlagen im Wasser, wie zum Beispiel Sprungtürme, Wasserrutschen oder Steganlagen. Die erforderlichen und aktuellen Benutzungsanleitungen müssen für die Benutzer sichtbar angebracht sein. Kann der ordnungsgemäße Zustand nicht gewährleistet werden, sind die Anlagen und Geräte zu sperren bzw. abzubauen.
- Das Betreiben einer Badestelle schließt die Prüfung der Wasserqualität und die damit verbundenen hygienischen und bakteriologischen Untersuchungen durch die zuständigen Gesundheitsbehörden ein. Erforderlichenfalls sind durch die zuständigen Behörden Badeverbote auszusprechen.
- Zu den Sicherungspflichten gehört auch das Absuchen des freigegebenen Badebereiches nach unnatürlichen Hindernissen oder „atypischen“ Gegenständen sowie die Abgrenzung des Schwimmers- und Nichtschwimmerbereiches, wenn dies zur Gewährleistung der Badesicherheit erforderlich ist.¹¹

3.2 Sonstige Badestellen mit regem Badebetrieb

Sonstige Badestellen sind offizielle Badestellen mit geringerem Standard als „betriebene und bewirtschaftete Badestellen“ gemäss der Badestellenempfehlung M-V. Sie werden von der Kommune „beaufsichtigt“ (Müllentsorgung, Pflege der Liegewiese, Bereitstellung einfacher Rettungsstandards; Hinweistafel für das „Baden auf eigene Gefahr“ und Anzeigen des Gefahrenpotentials (kindgerechte Grafik).

Eine Badestelle mit regem Badebetrieb ist der Teil eines Gewässers einschließlich des jeweiligen Ufers oder Strandes, an dem während einer bestimmten Zeit eine Vielzahl von Personen üblicherweise badet und die Kommune davon Kenntnis hat.

Erhebliche Verkehrssicherungspflichten obliegen der Gemeinde dann, wenn sie an einem

¹¹ OLG Zweibrücken, VersR 1977

Gewässer Maßnahmen durchführt, durchführen lässt oder hinnimmt, die die Absicht erkennen lassen, hier den Gemeingebrauch des Gewässers zu ermöglichen oder zu fördern, den Badebetrieb zu dulden.

Die Verkehrssicherungspflichten an Badestellen, mit Duldung der Gemeinde ein reger Badebetrieb herrscht und für die kein Betreiber vorhanden ist, beziehen sich unter Berücksichtigung des bisher Gesagten auf nachfolgende Gefahrenbereiche:

- Ein Zugang zur Badestelle, den die Kommune geschaffen hat, muss verkehrssicher sein. Dies gilt gleichermaßen für geschaffene Parkplätze oder Stellflächen für Fahrräder.
- Für Freiflächen und Liegewiesen, deren Benutzung die Gemeinde duldet, obliegt ihr die Pflicht zur Beseitigung von Müll und Unrat. Dies erfordert entsprechende Behältnisse aufzustellen.
- Die Duldung des Badebetriebes schließt die Prüfung der Wasserqualität und die damit verbundenen hygienischen und bakteriologischen Untersuchungen durch die zuständigen Gesundheitsbehörden ein. Erforderlichenfalls sind durch die zuständigen Behörden Badeverbote auszusprechen.

Zu den Sicherungspflichten gehört auch die Kontrolle der Gewässerbereiche, an denen bekanntermaßen reger Badebetrieb herrscht, auf unnatürliche Hindernisse und Gefahrenquellen. Erforderlichenfalls sind Sicherungsmaßnahmen und eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen.

- Auf das Fehlen von Badeaufsicht – „Baden auf eigene Gefahr – keine Badeaufsicht“ – an einer witterungsbeständigen Bekanntmachungstafel hinzuweisen.

4. Bestandsaufstellung der offiziellen Badestellen (siehe Tabelle)

Übersicht der offiziellen „eingerichteten und bewirtschafteten“ Badestellen

Infrastruktur Sicherheit Ausstattung	Zippendorfer Strand Schweriner See	Kalkwerder Schweriner See
Strand- o. Badeordnung	x	x
Öffnungszeiten und Eintritt		x
Badeaufsicht	x	x
Rettungsstation	x	x
Rettungswege	x	x
Nichtschwimmerbereich		x
Parkplätze	x	
Fahrradständer	x	x
Steganlage		x
Rutsche		x
Sprungturm (3 M)		x
Toiletten	x	x
- behindertengerecht -	x	
Umkleidekabinen/-möglichkeiten		x
Papierkörbe	x	x
Müllentsorgung	x	x
Spielgeräte	x	x
Sitzbänke	x	x
Spielflächen – Volleyball	x	x
Hinweistafeln für Kinder	x	
Gastronomische Angebote	x	x
Wasseranalyse	x	x

4.1 Zippendorfer Strand

Standort:		Status:	
Schweriner See		<ul style="list-style-type: none"> - eingerichtete und bewirtschaftete Badestelle - Badeaufsicht durch DRK-Wasserwacht - Rettungsstandards nach Vorschrift - Eintritt frei - Bestreifung durch KOSD und Bäderpolizei - gastronomische Infrastruktur vorhanden - behindertengerechte Pachttoilette - wichtiger Veranstaltungsort für Wassersportveranstaltungen und Triathlon 	
Stadtteil:		Unterhaltung:	
Zippendorf		<ul style="list-style-type: none"> - kontinuierliche Bewirtschaftung: Müllentsorgung täglich; - Strandflächenpflege 2 x wöchentlich; - Kosten für Badeaufsicht - Rettungswege vorhanden 	
Einzugsgebiet:			
- Stadtgebiet mit Schwerpunkt für die Stadtteile Gr. Dreesch, Neu Zippendorf, Mueßer Holz			
Wasserprobe gem. Badestellen-Hygiene-Verordnung (BadeHygVO):			
- 14tägig in der Badesaison (15.05. bis 10.09. eines Jahres) durch das Gesundheitsamt			
Entwicklungsziel:			
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Pflege der größten Badestelle für Schwerin und Besucher (Visitenkarte der Stadt) - Verbesserung des Erlebniswertes für Familien, z.B. durch Bau einer Rutsche - Einrichtung eines Nichtschwimmerbereiches - Schaffung von Umkleidemöglichkeiten - Aufstellung kindgerechter Hinweistafeln 			

4.2 Kalkwerder

Standort:		Status:	
Schweriner See		<ul style="list-style-type: none"> - eingerichtete und bewirtschaftete Badestelle - umzäunte Anlage - Badeaufsicht durch DRK-Wasserwacht - Rettungsstandards nach Vorschrift - Eintritt kostenpflichtig - Toiletten vorhanden - Umkleidekabinen - gastronomische Infrastruktur (Imbiss) - Rettungswege vorhanden 	
Stadtteil:		Unterhaltung:	
Ostorf		<ul style="list-style-type: none"> - Betreiber: DRK Kreisverband Schwerin - Pflege durch den Träger - Betriebskosten durch den Träger finanziert - Zuschuss für Bauunterhaltung durch Stadt 	
Einzugsgebiet:			
<ul style="list-style-type: none"> - Stadtgebiet gesamt, mit dem Schwerpunkt Familien mit Kindern und Senioren, - Schulen und Kindertagesstätten (einziger ausgewiesener Nichtschwimmerbereich) 			
Wasserprobe gem. Badestellen-Hygiene-Verordnung (BadeHygVO):			
- 14tägig in der Badesaison (15.05. bis 10.09. eines Jahres) durch das Gesundheitsamt			
Entwicklungsziel:			
<ul style="list-style-type: none"> - unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sollte das Angebot auf zukünftige Zielgruppen Senioren (Früh- und Spätöffnungszeiten) ausgerichtet werden. - Ausbau als Badestelle für Schwimmveranstaltungen im Schulsport- und Vereinssport - Parkplatzbereitstellung verbessern 			

4.3 Südufer Lankower See

Standort:		Status:	
Lankower See		<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige Badestelle mit regem Badebetrieb - Badeaufsicht durch DRK-Wasserwacht nur in der Zeit der Sommerferien - Eintritt frei - gastronomische Infrastruktur (Kiosk) vorhanden - Parkplätze vorhanden - Rettungswege vorhanden 	
Stadtteil:		Unterhaltung:	
Weststadt		<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht durch DRK Wasserwacht (z.Z. als Außenstelle Zippendorfer Strand geführt) - Bereitstellung von Trockentoiletten (in der Saison 2006) - vorgelagerter Spielplatz bewirtschaftet durch SDS - Müllentsorgung 	
Einzugsgebiet:			
- Weststadt, Lankow, Neumühle, Paulsstadt, Altstadt,			
Wasserprobe gem. Badestellen-Hygiene-Verordnung (BadeHygVO):			
- 14tägig in der Badesaison (15.05. bis 10.09. eines Jahres) durch das Gesundheitsamt			
Entwicklungsziel:			
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Standortes für Kinder, Jugendliche und Familien in den angrenzenden Stadtteilen wird die Badestelle zur eingerichteten und bewirtschafteten weiterentwickelt - Schaffung der notwendigen Infrastruktur für den Badebetrieb, gem. Anlage zur BadestEmpf zu den Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen - Investitionsbedarf i. H. von 900.000,- EUR zur Schaffung einer bewirtschafteten Badestelle in Studie (2002) ermittelt; (mittelfristiger Ausbau als Badestelle für Familien/Nichtschwimmerbereich) - Toilettenneubau - Aufwertung des Standortes durch private Wiedereröffnung der Gastronomie am Südufer anstreben 			

4.4 Kaspelwerder am Ostorfer See

Standort:		Status:	
Ostorfer See		<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige Badestelle mit regem Badebetrieb - 1965 errichtet als Badeanstalt - Badestelle in privater Verpachtung - kein Eintritt - keine Badeaufsicht - Baden auf „Eigene Gefahr“ - Sanitäre Anlage als Provisorium - Rettungswege vorhanden 	
Stadtteil:		Unterhaltung:	
Görries		<ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen durch Pachtvertrag - die Pflege der Außenanlagen durch Pächter - keine Bauunterhaltung an der Steganlage - Pächter unterhält eine gastronomische Einrichtung (Kioks) 	
Einzugsgebiet:			
- Görries, Krebsförden, Feldstadt, Paulstadt			
Wasserprobe gem. Badestellen-Hygiene-Verordnung (BadeHygVO):			
- 14tägig in der Badesaison (15.05. bis 10.09. eines Jahres) durch das Gesundheitsamt			
Entwicklungsziel:			
<ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des Investitionsbedarfes vor Standortentscheidung - Verkehrssicherungspflichten dem Pächter auferlegen - Erarbeitung eines Bewirtschaftungskonzeptes in privater Trägerschaft - Alternative: Abriss der Steganlage und Beschilderung als „Sonstige Badestelle“ - 			

5. Übersicht „sonstige Badestellen mit regem Badebetrieb“

Von der Aufnahme sogenannter „wilder“ Badeplätze in die Liste der „sonstigen Badestellen mit regem Badebetrieb“ ist wegen der damit verbundenen Rechtsfolgen dringend abzuraten.

Dies gilt insbesondere für gern frequentierte Stellen an Seen, die als FFH-Gebiete¹² ausgewiesen sind. Dort, wo das Baden erlaubt ist, soll regelmäßig durch Kontrollen der Zustand der „wilden“ Badestellen festgestellt werden. Hierfür sollen die ehrenamtlichen Ortsbeiräte gewonnen werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass aufgrund zahlreicher Wahlmöglichkeiten, an Stellen gebadet wird, für die nicht eine offizielle Widmung vorliegt. Das Baden an diesen Stellen kann nicht völlig unterbunden werden.

Mit Hinweisschildern „Baden auf eigene Gefahr“ soll die bekannten Stellen, die in der Badesaison stärker frequentiert werden, gekennzeichnet werden. Das Aufstellen eines Schildes ist hier als Erlaubnis zum Baden unter Vorbehalt, das die Stadt nicht haften wird, zu deuten.¹³

Beim Vorhandensein konkreter Gefährdungen für die Benutzer, die über das erkennbare und übliche Maß hinausgehen, ist eine Beschilderung „Baden auf eigene Gefahr“ nicht ausreichend. Bei erkennbaren gefährlichen, gleichwohl aber zum Baden genutzten Badestellen werden ggf. auch Badeverbote und Absperrungen angewandt (Hinweisschilder, Zäune).

¹² Faun-Flora-Habitat (Lebensraumerhaltungsrichtlinie) - EG-Richtlinie 92/43/EWG

¹³ Verkehrssicherungspflichten und Befugnisse der Gemeinden für die auf ihrem Gebiet liegenden Seen und Teiche – Auszug aus einem Vortrag von Herr D. Weiß, Kommunaler Schadensausgleich – KSA Berlin, 1995

Übersicht: „sonstiger Badestellen mit regem Badebetrieb

Infrastruktur Sicherheit Ausstattung	Lankower See	Lankower See	Schweriner See	Ziegelsee	Neumühler See	Ostorfer See	Ostorfer See
	Südufer	Nordufer	Reppiner Burg	Klinikum	Friedrichsthal	Gartenanlage	Kaspelwerder
Strand- o. Badeordnung	x						x
Eintritt							
Badeaufsicht	x ¹⁴						
Rettungsstation							
Rettungswege	x					x	x
Nichtschwimmerbereich							
Parkplätze	x	x					x
Fahrradständer							x
Steganlage							x ¹⁵
Rutsche							
Sprungturm (3 M)							
Toiletten	x ¹⁶						x ¹⁷
Umkleidekabinen							
Papierkörbe	x	x ¹⁸					
Müllentsorgung	x	x					x
Spielgeräte	x	x					x
Sitzbänke		x					x
Spielflächen – Volleyball							x
Gastronomische Angebote	x						x
Hinweisschilder für Kinder							
Wasseranalyse	x	x	x	x		x	x
FFH_Gebiet ¹⁹							

¹⁴ DRK-Wasserwacht in den Sommerferien

¹⁵ marode Steganlage

¹⁶ Trockentoiletten in den Sommerferien

¹⁷ einfacher Standard, unsaniert

¹⁸ Spielplatz unmittelbar am Badeplatz Nordufer Lankower See

¹⁹ Fauna-Flora-Habitat (Lebensraumerhaltungsrichtlinie) – EG-Richtlinie 92/43/EWG

6. Handlungsempfehlungen

Neben den offiziellen Badestellen - Zippendorfer Strand und Kalkwerder – wird die z. Z. „sonstige Badestelle“ – Südufer Lankower See – zur offiziellen (eingerrichtete und bewirtschaftete) Badestelle aufgewertet, sobald die Haushaltslage der Stadt dies zulässt.

Darüber hinaus werden auch die beiden bisherigen Badestellen sowohl technisch als auch in ihrer Infrastruktur aufgewertet.

In Abstimmung mit stadtplanerischen Zielstellungen sind nur Standorte zu erhalten, die langfristig eine gute Wasserqualität versprechen und eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung finden. Die Wasserhygieneuntersuchungen sind vorrangig an diesen Stellen zu nehmen und regelmäßig zur Unterstützung ihrer Attraktivität zu veröffentlichen.

Im Aufgaben Bewirtschaftung und Pflege der offiziellen Badestellen werden zum 01.01.2008 an die SDS - Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen Schwerin - übertragen.

In der Kategorie „Sonstige Badestellen mit regem Badebetrieb“²⁰ werden die Badestellen aufgelistet, für die ein Mindeststandard zur Verkehrsicherung zu gewährleisten ist:

- Aufstellen von Tafeln „Baden auf eigene Gefahr“ unter Hinweis auf Gefahrenpotentiale im Wasser wie Untiefen, Hindernisse, gefährliche Strömungen, stark abfallende Böschungen (kurzfristig umzusetzen);
- Hinweistafeln sollen mit kindgerechten Grafiken vor den Gefahren warnen;
- Verkehrssicheren Zugang zur Badestelle - Lankower See Südufer – gewährleisten (kurzfristig umzusetzen);
- Kontrolle des Gesamtzustandes und regelmäßige Müllbeseitigung; Aufstellung Papierkörben (kurzfristig umzusetzen);
- Hygienische Prüfung der Wasserqualität und Veröffentlichung der Ergebnisse zukünftig auch in der Hauspost (kurzfristig umzusetzen);

Insgesamt wird das naturnahe Baden, bei freiem Zugang zum Wasser, weiterhin große Bedeutung behalten.

²⁰ Tabellenübersicht unter Punkt 5

6.1 Zippendorfer Strand

Die Visitenkarte für alle Badenden und Schwimmbegeisterten ist die bereits „einggerichtete und bewirtschaftet Badestelle“²¹ am Zippendorfer Strand. Für diesen Standort werden weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität für Familien mit Kindern realisiert:

- Einrichtung einer Nichtschwimmerzone (kurzfristig umzusetzen)
- Aufstellung einer Rutsche (2008)
- Vorhalten von Umkleidemöglichkeiten (nach Haushaltslage)

Zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen soll ein neues Marketingkonzept unter Beteiligung der Tourismuswirtschaft, der DRK-Wasserwacht und der Verwaltung erarbeitet werden. Dabei muss auch der mittelfristige Investitionsbedarf ermittelt werden.

6.2 Kalkwerder – Schweriner See

Die Badestelle Kalkwerder wird vom Träger DRK KV Schwerin bewirtschaftet.

Als einzige umzäunte und bewachte Badestelle ist sie zugleich Hauptsitz der DRK-Wasserwacht, die mit Aufsichts- und Rettungsaufgaben auf den Schweriner Seen (Ziegelsee, Heidensee, Schweriner Innensee) und am Zippendorfer Strand vertraglich beauftragt ist.

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung soll das Angebot mit Schwerpunkt auf zukünftige Zielgruppen Senioren (Früh- und Spätöffnungszeiten) ausgerichtet werden. Der Ausbau als Badestelle für Schwimmveranstaltungen im Schulsport- und Vereinssport und die Verbesserung der derzeit unzureichenden Parkplatzsituation vor dem Freibad ist anzustreben.

6.3 Südufer Lankower See

Für die gegenwärtig noch „sonstige Badestelle mit regem Badebetrieb“ am Südufer des Lankower Sees wird die Entwicklung und der Ausbau zur „eingerrichteten und bewirtschafteten Badestelle“ für Familien im Einzugsgebiet aller Stadtteile westlich der Altstadt Realisiert, sobald die Haushaltslage dies zulässt.

²¹ Badestellenempfehlung M-V – BadestEmpf – vom 07. Mai 1998

Die Kosten für die Entwicklung einer eingerichteten und betriebsgerechten Badestelle incl. der erforderlichen Infrastruktur sind in einer Voruntersuchung mit 900.000,- Euro angezeigt worden. Mit der Beschlussvorlage wird der Investitionsbedarf aktualisiert.

6.4 Kaspelwerder am Ostorfer See

Kaspelwerder gehört zu den „sonstigen Badestellen mit regem Badebetrieb“.

Der Standort wird nicht nur von Bewohnern der angrenzenden Stadtteile Görries und Krebsförden besucht, sondern auch von jugendlichen Einwohnern der Stadtteile Mueßer Holz und Neu Zippendorf.

Das Gelände wird von einem privaten Pächter betrieben.

In Vertragsneuverhandlungen mit dem Betreiber soll versucht werden, die bestehenden Verkehrsicherungspflichten zu übertragen und konkrete Investitionsvorhaben abzustimmen.

Die baulichen Anlagen sind stark sanierungsbedürftig. Mit einer privat finanzierten Verbesserung der Infrastruktur (Sanitär und Badesicherheit) soll der Standort als „sonstige Badestelle“ und damit als Freizeitanlage gehalten werden.

Anlage 1: Verzeichnis der bereitzuhaltenden Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen
für den Betrieb einer Badestelle²² an Binnengewässern:

- 1) Ein Fernglas, ein Signalhorn und eine Megaphon mit Batteriebetrieb.
- 2) ein Hilfsmittel zur Atemspende (z.B. Beatmungsbeutel).
- 3) eine Krankentrage oder ein Rettungstuch und wärmende Decken.
- 4) ein Verbandkasten aus rostfreien Material mit Inhalt nach DIN 13157.
- 5) eine witterungsbeständige Bekanntmachungstafel an einem Ort, der von der Mehrzahl der Badestellenbenutzer aufgesucht wird, mit Angaben und Hinweisen
 - a) über die Bezeichnung der Badestelle und Namen und Anschrift des Betreibers
 - b) auf besondere Gefahrenquellen im Bereich der Badestelle und Art der Kennzeichnung dieser Gefahrenquelle.
 - c) über Erste Hilfe bei Unfällen und zur Rettung Ertrinkender.
 - d) auf das Bestehen einer Badeaufsicht sowie auf Zeichen, aus denen die vorübergehende Einstellung der Badeaufsicht ersichtlich ist.
- 6) ein Hinweisschild auf den Zugang zur Badestelle an einer öffentlichen Straße, soweit die örtlichen Verhältnisse dies erfordern

²² Badestellenempfehlung M-V – BadestEmpf – vom 07. Mai 1998

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: 0385 545-0
Telefax: 0385 545-1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Kontakt:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: 0385 545-2206
Telefax: 0385 545-2009
E-Mail: dborchardt@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

